

ADR 2021 ↔ ADR 2023 – Wesentliche Neuerungen im Überblick

Fundstelle / Inhalt	ADR 2021	ADR 2023
Teil 1 – Allgemeine Vorschriften		
1.1.3.6.3 1000-Punkte-Regelung Beförderungskategorie 2	UN 3291 (KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G.) ist in der Gefahrguttabelle der Beförderungskategorie 2 zugeordnet; somit aufgrund des Einleitungssatzes zur Bef.-kat. 2 in 1.1.3.6.3 einzustufen	Für die UN 3291 wird in der Tabelle in 1.1.3.6.3 ein eigener Eintrag für die Klasse 6.2 vorgenommen Anm. d. V.: Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.
1.1.3.6.3 1000-Punkte-Regelung Beförderungskategorie 2	UN-Nummer 3536 (LITHIUM-BATTERIEN IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT) in der Tabelle nicht enthalten, da in der Gefahrguttabelle dieser UN-Nummer keine Beförderungskategorie zugeordnet ist. D.h. die Transporte sind immer kennzeichnungspflichtig.	Bei der Beförderungskategorie 2 wird bei Klasse 9 die UN-Nummer 3536 hinzugefügt Anm. d. V.: Das hängt damit zusammen, dass der UN-Nummer 3536 nun in der Gefahrguttabelle die Beförderungskategorie 2 zugeordnet wird.
1.1.4.7 Amerikanische Gasflaschen	Nicht vorhanden Regelungen hierzu gibt es nur als multilaterale Vereinbarungen, aktuell die M318	Neuer Unterabschnitt <i>Wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden</i> Anm. d. V.: auch DOT-Zulassung genannt, für Department Of Transportation Ein Eintrag im Beförderungspapier ist erforderlich, „Beförderung nach Absatz 1.1.4.7.1“ oder „Beförderung nach Absatz 1.1.4.7.2“. siehe auch 5.4.1.1.23. Anm. d. V.: 1.1.4.7.1 regelt hierbei die Einfuhr von Gasen, 1.1.4.7.2 die Ausfuhr von Gasen und unge reinigten leeren Druckgefäßen.
1.2.3 Verzeichnis der Abkürzungen	Kein eigener Abschnitt Die Abkürzungen sind in 1.2.1 integriert	Neuer Absatz 1.2.3 mit einem eigenen Verzeichnis der Abkürzungen, wie ADR, RID etc. Folglich werden die Abkürzungen in 1.2.1 gestrichen Anm. d. V.: Eine gute Änderung, die macht es übersichtlicher

Fundstelle / Inhalt	ADR 2021	ADR 2023
1.2 Begriffsbestimmungen		
1.2.1 Begriffsbestimmungen Bedienungsausrüstung	Definition von „Bedienungsausrüstung“ enthält 3 Unterpunkte a), b) und c)	Bei der Definition von „Bedienungsausrüstung“ wird ein Unterpunkt d) hinzugefügt: <i>d) eines Druckgefäßes: Verschlüsse, Sammelrohre, Rohrleitungen, poröses, absorbierendes oder adsorbierendes Material und alle baulichen Einrichtungen, z. B. für die Handhabung</i>
1.2.1 Begriffsbestimmungen Befüller	In der Begriffsbestimmung von „Befüller“ heißt es: <i>für Güter in loser Schüttung</i>	Neue Formulierung: <i>„für die Beförderung in loser Schüttung“</i>
1.2.1 Begriffsbestimmungen Betriebsdruck	Betriebsdruck ist definiert als: <i>Der entwickelte Druck eines verdichteten Gases bei einer Bezugstemperatur von 15 °C in einem vollen Druckgefäß. Bem. Für Tanks siehe Begriffsbestimmung für höchster Betriebsdruck</i>	Neue Formulierung: „Betriebsdruck: <i>a) für ein verdichtetes Gas der entwickelte Druck bei einer Bezugstemperatur von 15 °C in einem vollen Druckgefäß;</i> <i>b) für UN 1001 Acetylen, gelöst, der berechnete entwickelte Druck bei einer einheitlichen Bezugstemperatur von 15 °C in einer Acetylen-Flasche, welche den festgelegten Lösungsmittelgehalt und den Höchstgehalt an Acetylen enthält;</i> <i>c) für UN 3374 Acetylen, lösungsmittelfrei, der für eine gleichwertige Flasche für UN 1001 Acetylen, gelöst, berechnete Betriebsdruck.</i>
1.2.1 Begriffsbestimmungen Handbuch Prüfungen und Kriterien	Handbuch Prüfungen und Kriterien verweist auf 7. Ausgabe	Handbuch Prüfungen und Kriterien verweist auf 7. Ausgabe, Amendment 1 Anm. d. V.: Diese Ausgabe darf daher auch erst ab 01.01.2023 angewendet werden und nicht vorher in „vorausgehendem Gehorsam“
1.2.1 Begriffsbestimmungen GHS	GHS verweist auf 8. Ausgabe	GHS verweist auf 9. Ausgabe
1.2.1 Begriffsbestimmungen UN-Modellvorschriften	Verweis auf 21. Ausgabe der UN-Modellvorschriften	Verweis auf 22. Ausgabe der UN-Modellvorschriften
1.2.1 Begriffsbestimmungen Druckgaspackung	In der Definition heißt es: <i>„nicht nachfüllbares Gefäß“</i>	Neue Formulierung: <i>„nicht wiederbefüllbares Gefäß“</i>